

Protokoll der Mitgliederversammlung des Pfälzischen Schachbundes e.V. 2025 in Niedermohr

Moderation Michael Müller

Protokollant Manfred Lauer

Anwesend Präsident Michael Müller, Vizepräsident Wilhelm Kannegießer, Ehrenpräsident Klaus Kehrein, Schatzmeister Sven Müller, Landesspielleiter Johannes Denzer, Geschäftsführer Manfred Lauer, Referent für Seniorenschach Klemens Ranker, Referent für Internet Jan Raaphorst, Referent für Ausbildung Jeannette Schuchardt, Aktivensprecher Philipp Rölle, Referent für Datenverarbeitung und Spielerlaubnisfragen Thomas Hirschinger, stellvertretender Bezirksspielleiter Bezirk II/III Dirk Hirse, stellvertretender Bezirksspielleiter Bezirk IV Peter Latschin, Bezirksspielleiter Bezirk V Ralf Henkel, stellvertretender Bezirksspielleiter Bezirk VI Hans-Günter Jung, Referent für das Archiv Rainer Fries, stellvertretender Vorsitzender des Schiedsgerichtes Norbert Kugel
SC Hauptstuhl (1), SV Fischbach (2), TSG Eisenberg Schach (4), SK Kirchheimbolanden (2), SC 1975 Bann (4), SK Erfenbach (3), SK Kaiserslautern 1905 (10), SC Kaiserslautern Post (1), SC Niederkirchen (4), SV Otterberg 1909 (1), SK Altrip (4), TSG Mutterstadt (3), SK Frankenthal (13), SV Worms 1878 (9), Post SV Neustadt (8), SC Schifferstadt (8), SC Bad Dürkheim (5), SC Bad Bergzabern (3), SC Bellheim (6), SC Herxheim (4), SC Rülzheim (5), SC Sondernheim (3), SK Landau (13), SK Maxau-Wörth (5), SG Speyer-Schwegenheim (8), SC 1983 Westheim (10),
SK 1972 Hauenstein (2), SC Pirmasens 1912 (8), SK Zweibrücken (8), SC Ramstein-Miesenbach (12), SC Weilerbach (8), SC Ohmbach (3), SC Rammelsbach (3), SV Kohlbachtal (3), SC Mackenbach (7), SC Niedermohr-Hütsch. (7), SC Reichenbach (5), SC Königsland Wolfstein (1)

Abwesend Ehrenmitglied Roland Dübon, Jugendsprecher der Schachjugend Pfalz David Schwarz, Bezirksspielleiter Bezirk I Jan Becker,
SK Enkenbach (2), TV Winnweiler (2),
SK 1912 Ludwigshafen (9), ESV 1927 Ludwigshafen (3), SF Limburgerhof (5), SC 1997 Lambsheim (6), TG Waldsee (2), Schachliebe e.V. (2),
SC 1926 Haßloch (6), TSG Deidesheim (2), SK Freinsheim (3), TSG 1861 Grünstadt (2), SC Hagenbach (5), SC Neuburg (3), Caissa Jockgrim (3), Turm Kan-

del (4),
 SF Althornbach (3), SK Dahn (1), SC Höheinöd (3), SC Fischbach (3), SC Fehrbach (2),
 SF Birkenfeld (12), SK Lauterecken 1963 (6), SC Thallichtenberg (4),
 SC Eckersweiler, VfR Baumholder

Abwesend (entschuldigt) Ehrenpräsident Bernd Knöppel, Ehrenmitglied Ernst Bedau, Referent für Freizeit- und Breitensport Simon Frohnhäuser, Materialwart Torsten Rykeit, 1. Vorsitzender der Schachjugend Pfalz Christian Plitzko, 2. Vorsitzende der Schachjugend Pfalz Estelle Morio, SK Bobenheim-Roxheim (4),

Sitzungsort Mehrzweckhalle, Schulstraße 11, 66879 Niedermohr

Datum 22.3.2025 14:13–16:55

Verteiler Mitglieder des Erweiterten Präsidiums des Pfälzischen Schachbundes, Verkündungsorgan

Tagesordnung

Teil I	5
Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten des Pfälzischen Schachbundes	5
Grußworte:	5
Totengedenken	5
Teil II	6
1. Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen	6
2. Wahlen	6
2 a). des Protokollführers	6
2 b). der Zählkommission	6
3. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2024 in Kaiserslautern	7
4. Ehrungen	7
5. Kassenabschlussbericht für das Jahr 2024	8
6. Berichte	8
6 a). der Kassenprüfer	8

6 b). der Mitglieder des Präsidiums bzw. Erweiterten Präsidiums, soweit sie nicht schriftlich vorliegen	8
7. Aussprache über die Berichte	8
7 a). der Mitglieder des Präsidiums	8
7 b). der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums	9
7 c). der Kassenprüfer	9
8. Entlastung	9
8 a). des Schatzmeisters	9
8 b). der weiteren Mitglieder des Präsidiums	9
8 c). der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums	9
9. Anträge zur Satzungsänderung	10
9 a). Antrag des Erweiterten Präsidiums: Schaffen des Amtes „stellvertretender Landesspielleiter“	10
9 b). Antrag des Erweiterten Präsidiums: Streichen des Amtes „Referent/in für Frauenschach“	10
9 c). Antrag der 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz: Vertretung des Jugendsprechers durch seinen Stellvertreter mit Stimmrecht im Erweiterten Präsidium	11
10. Wahlen (Besetzung vakanter Ämter in laufender Amtsperiode)	11
10 a). abhängig vom Ausgang des TOP 9b: Stellvertretender Landesspielleiter . .	11
10 b). abhängig vom Ausgang des TOP 9a: Referent/in für Frauenschach (Amt vakant)	12
10 c). Referentin/Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Amt vakant) . .	12
10 d). Schiedsgerichtsvorsitzende/r (Amt vakant)	12
10 e). Referent für Problemschach	12
11. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung des Schachbund Rheinland-Pfalz	13
12. Bestätigung nach § 18 Abs. 1 der Satzung des Pfälzischen Schachbundes	13
13. Finanzen	14
13 a). Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das übernächste Haushaltsjahr (2027)	14
13 b). Verabschiedung des Haushaltsplans für das Jahr 2025	14
13 c). Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das Jahr 2026	14
14. Vergabe des Pfälzischen Schachkongresses 2026	14
15. Festlegung des Termins und des Orts der Mitgliederversammlung 2026	14
16. Behandlung von Anträgen zur MV	15
16 a). Antrag des Erweiterten Präsidiums: Grundsatzentscheidung P-Spielrecht .	15

16 b).Antrag des Erweiterten Präsidiums: Offene Frauenmeisterschaft	16
16 c). Antrag des SC Hagenbach: Änderung der Turnierordnung hinsichtlich Zu- ständigkeit für die Bezirksligen	16
16 d).Dringlichkeitsantrag zur Qualifikation für die Rheinland-Pfalz-Schnellschacheinzelmeisterschaften	17

17. Verschiedenes

18

Teil I

Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten des Pfälzischen Schachbundes

Michael Müller begrüßt die Teilnehmer der Mitgliederversammlung sowie Tristan Werner, Vizepräsident des Sportbundes Pfalz. Er dankt den Mitgliedern des SC Niedermohr-Hütschenhausen, insbesondere Roman Bayer, Gerd Raddatz und Philipp Rölle, für die kurzfristige Organisation der Mitgliederversammlung.

Grußworte:

Tristan Werner bedankt sich für die Einladung und überbringt die Grüße des Präsidiums des Sportbundes Pfalz. Er weist auf Angebote des Sportbundes für die Vereine hin, wie Sportförderung und Rechtsberatung. Er wünscht einen guten Verlauf der Mitgliederversammlung.

Gerd Raddatz begrüßt die Anwesenden, wünscht einen schönen Aufenthalt und weist auf das kulinarische Angebot hin.

Werner Weller erläutert, dass die Vorbereitungen des Schachkongresses laufen und er in Abstimmung mit dem Landesspielleiter Johannes Denzer ist. Er bittet um zahlreiche Teilnahme, insbesondere auch beim Jugendturnier am Mittwoch - der Schachkongress ist das Highlight der pfälzischen Schachfamilie. Die Festschrift liegt aus.

Totengedenken

Michael Müller erinnert stellvertretend für alle im vergangenen Jahr verstorbenen Schachfreunde an

Gregor Johann, Post SV Neustadt und SG Kaiserslautern, Ehrenmitglied

Rudi Kirschbaum, TSG Grünstadt, Ehrenmitglied

Klaus-Peter Thronicke, SC Hagenbach, BSL Bezirk IV

Karl-Heinz Esswein, SK Ludwigshafen

Hans Weber, SC Haßloch

Jürgen Kühle, SC Fischbach

Thomas Steinkohl, SV Worms

Peter Wallrodt, SK Frankenthal

Teil II

Klaus Knöringer, SC Fehrbach (SK Dahn)

Wolfgang Meyer, SK Lauterecken

Er bittet die Anwesenden, sich für eine Schweigeminute zu erheben.

Teil II

Es wird der Antrag zur Tagesordnung gestellt, den Tagesordnungspunkt 10 um den Punkt "e) Referent für Problemschach" zu ergänzen. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt. Weiter wird der Antrag gestellt beim Tagesordnungspunkt 9 die Punkte a) und b) zu tauschen. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

1. Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen

16 von 25 stimmberechtigten Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums sind anwesend, ebenso Vertreter von 38 der 63 stimmberechtigten Vereine. Die Vereinsvertreter verfügen über 206 von 303 möglichen Stimmen. Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung verfügen damit insgesamt über 222 von 328 möglichen Stimmen.

68 % der Stimmeninhaber sind vertreten, so dass Satzungsänderungen beschlossen werden können. Die nach § 13 Absatz 3 der Satzung des Pfälzischen Schachbundes dafür notwendige 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen beträgt 148 Stimmen.

2. Wahlen

2 a). des Protokollführers

Nach der Geschäftsordnung des Pfälzischen Schachbundes, „Aufgabenverteilung im Präsidium“, führt Geschäftsführer Manfred Lauer das Protokoll der Mitgliederversammlung. Er wird einstimmig zum Protokollführer gewählt.

2 b). der Zählkommission

Einstimmig werden Dirk Hirse, Patrick Capogrosso und Thomas Windecker zu Mitgliedern der Zählkommission gewählt.

3. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2024 in Kaiserslautern

Das Protokoll wurde am 7.4.2024 auf der Homepage des PSB, dem amtlichen Verkündigungsorgan des PSB nach § 14 Absatz 3 Satz 2 der Satzung des PSB, veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Verkündigungsorgan ersetzt die Zustellung, die mit Ablauf des Erscheinungsmoments als bewirkt gilt entsprechend § 14 Absatz 3 Satz 3 der Satzung. Da innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Einwände gegen das Protokoll erhoben wurden, gilt das Protokoll nach § 14 Absatz 4 Satz 2 der Satzung als genehmigt.

4. Ehrungen

Michael Müller ehrt den Schachfreunde Roman Bayer mit der Ehrennadel in Bronze des PSB und hält folgende Laudatio auf ihn: "Hat man einmal ein Auswärtsspiel in Hütschenhausen bestritten, ist man garantiert in den Genuss eines Duplos gekommen. Für den Organisator aller schachlichen Aktivitäten in Hütschenhausen ist seit Jahren, ja seit Jahrzehnten, eine Person hauptverantwortlich und für ihn ist es selbstverständlich, dass nicht nur die Spielerinnen und Spieler der Heimmannschaft, sondern auch die Gäste diese kleine Stärkung und Aufmerksamkeit erhalten. Natürlich ist der heute zu Ehrende dann nicht nur der Erste beim Aufbau und der Letzte beim Abbau, sondern er rückt dazwischen auch noch selbst die Figuren. Ich möchte heute Roman Bayer ehren.

Roman Bayer war (mindestens) 14 Jahre lang von 2003 bis 2017 stellvertretender Abteilungsleiter beim TSV Hütschenhausen. Wenn Sie die Berichte auf der Homepage des PSB verfolgen, haben Sie bestimmt auch schon einen seiner Berichte vom Dähnepokal-Finale auf Pfalzebene gelesen. Seit Jahren organisiert und dokumentiert er die Finalbegegnungen des Einzel-Pokals auf Pfalzebene und ist auch hier der erste und letzte vor Ort. Im Anschluss noch einen ausführlichen Bildbericht mit Kommentaren und Analysen der gespielten Partien zu verfassen, ist für Roman eine Selbstverständlichkeit. Lieber Roman,



Abb. 1: Ehrung von Roman Bayer

vielen Dank, dass du dich so aufopferungsvoll um die Schachabteilung des TSV Hütschenhausen und die alljährliche Organisation des Dähnepokal-Finals kümmerst.

Heute erhältst du von mir ein Duplo – und die Ehrennadel des Pfälzischen Schachbundes in Bronze."

5. Kassenabschlussbericht für das Jahr 2024

Sven Müller erläutert kurz seinen schriftlichen Bericht. Aufgrund der guten Kassenlage, 2024 wurde ein Überschuss von gut 5000 EUR erzielt, empfiehlt er keine Beitragserhöhung, sondern eine Erhöhung der Zuschüsse an die Vereine auf 2000 EUR. Für dieses Jahr ist eine größere Ausgabe für die Erstellung der neuen Website geplant. Die Anzahl der Vereine, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, entwickelt sich positiv.

6. Berichte

6 a). der Kassenprüfer

Götz Ohliger und Friedrich Ries haben die Kasse am 21.1.2025 geprüft, konnten heute aber nicht kommen. Daher liest Michael Müller den Prüfbericht vor, der den Unterlagen zur Mitgliederversammlung beigelegt ist. Es gab keine Beanstandungen und es wurde eine ordentliche Kassenführung bescheinigt.

Es gibt keine Fragen dazu.

6 b). der Mitglieder des Präsidiums bzw. Erweiterten Präsidiums, soweit sie nicht schriftlich vorliegen

Michael Müller erklärt, dass die Berichte mit den Unterlagen zur Mitgliederversammlung versandt wurden.

Johannes Denzer weist darauf hin, dass Holger Diehl das Finale des Dähne-Pokals auf Pfalzebene gewonnen hat. Demnächst wird er eine Auswertung über die Auf- und Absteiger der einzelnen Ligen veröffentlichen. Beim Schachkongress sind noch 2 Plätze im MAT frei, auf die man sich bis Montag bewerben kann. Ende April findet eine Sitzung des Spielausschusses statt. Anträge dazu sind an ihn zu richten.

Klemens Ranker gibt bekannt, dass er nächstes Jahr nicht mehr für das Amt des Referenten für Seniorenschach kandidieren wird.

7. Aussprache über die Berichte

7 a). der Mitglieder des Präsidiums

Johannes Denzer gibt auf Nachfrage bekannt, dass es im Bezirk I keine zentrale Endrunde geben wird.

8. Entlastung

7 b). der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums

Es gibt keine Anmerkungen oder Fragen.

7 c). der Kassenprüfer

Es gibt keine Anmerkungen oder Fragen.

8. Entlastung

8 a). des Schatzmeisters

Matthias Lang beantragt die Entlastung des Schatzmeisters Sven Müller.

Entlastung von Schatzmeister Sven Müller

Ja: einstimmig

Nein:

Enthaltung:

Beschluss: Sven Müller ist entlastet.

8 b). der weiteren Mitglieder des Präsidiums

Matthias Lang beantragt weiter die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums en bloc. Dagegen gibt es keine Einwände.

Entlastung en bloc

Ja: einstimmig

Nein: 0

Enthaltung: 0

Beschluss: Die Mitglieder des Präsidiums und die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums sind entlastet.

8 c). der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums

Der Entlastung wurde bereits im vorhergehenden Tagesordnungspunkt durchgeführt.

9. Anträge zur Satzungsänderung

9 a). Antrag des Erweiterten Präsidiums: Schaffen des Amtes „stellvertretender Landesspielleiter“

Der Landesspielleiter soll entlastet werden. Eine konkrete Aufgabenteilung wird nicht vorgegeben, kann aber bei Bedarf in die Geschäftsordnung aufgenommen werden. Falls das Amt der Referentin für Frauenschach entfallen sollte bzw. nicht besetzt ist, sollen sie diese Aufgaben übernehmen. Dies wird in die Geschäftsordnung aufgenommen.

Abstimmung

Ja: einstimmig

Nein: 0

Enthaltung: 17

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

9 b). Antrag des Erweiterten Präsidiums: Streichen des Amtes „Referent/in für Frauenschach“

Der Antrag wird kontrovers diskutiert:

- Das Amt konnte seit Jahren nicht besetzt werden, dann kann man es auch streichen.
- Der Sportbund Pfalz findet die Geschlechtertrennung befremdlich.
- Eine Person außerhalb des Schachsports, die sich wissenschaftlich mit dem Thema "Gender Studies" beschäftigt, hält den Begriff "Frauenschach" für bedenklich. Warum muss "Fauenschach" gesondert betrachtet werden?
- Es gibt auch Jugend- und Seniorenschach. Hier werde allerdings eine Differenzierung wegen der schon erreichten bzw. noch erreichten Leistung auf Grund des Alters vorgenommen und nicht wegen des Geschlechts.
- DSB und DSJ haben ein neues Projekt zur Förderung des Frauen- und Mädchenschachs mit einer Fördersumme von 10000 EUR initiiert. Der PSB handelt konträr und gibt ein falsches Signal.
- Die Sonderbehandlung und Förderung der Frauen hat bisher nichts gebracht. Frauen werden behandelt wie die Paralympics des Schachs.
- Wir sollten die Frauen fragen, was sie wollen.
- Mädchen/Frauen fühlen sich in Frauenturnieren wohler.
- Indirekt wird mit extra Preisen für Frauen kommuniziert, dass Mädchen/Frauen sowie so nicht vorne mitspielen können.
- Als Frau bekomme ich für ein schlecht gespieltes Turnier noch einen Preis.

10. Wahlen (Besetzung vakanter Ämter in laufender Amtsperiode)

Abstimmung

Ja: 135

Nein: 39

Enthaltung: 48

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt, da die erforderliche 2/3 Mehrheit nicht erreicht wurde.

9 c). Antrag der 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz: Vertretung des Jugendsprechers durch seinen Stellvertreter mit Stimmrecht im Erweiterten Präsidium

Da die Antragstellerin heute nicht anwesend ist, stellt Michael Müller den Antrag vor.

Abstimmung

Ja: einstimmig

Nein: 0

Enthaltung: 0

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Anhang I: Antrag zur Satzungsänderung "stellvertretender Landesspielleiter" Seite 20[1]

Anhang II: Antrag zur Satzungsänderung "Streichung des Amtes Referent/in für Frauenschach" Seite 21[2]

Anhang III: Antrag zur Satzungsänderung "Vertretung des Jugendsprechers durch seinen Stellvertreter" Seite 23[2]

Anhang IV: Satzung des PSB Seite 25[25]

10. Wahlen (Besetzung vakanter Ämter in laufender Amtsperiode)

10 a). abhängig vom Ausgang des TOP 9b: Stellvertretender Landesspielleiter

Es bewirbt sich Steffen Piechot vom Post SV Neustadt, früherer Landesspielleiter in Baden. Sein schriftliches Einverständnis liegt vor, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.

10. Wahlen (Besetzung vakanter Ämter in laufender Amtsperiode)

Abstimmung

Ja: einstimmig
Nein: 0
Enthaltung: 8

Beschluss: Steffen Piechot wird zum stellvertretenden Landesspielleiter gewählt.

10 b). abhängig vom Ausgang des TOP 9a: Referent/in für Frauenschach (Amt vakant)

Es gibt keine Vorschläge. Das Amt bleibt vakant.

10 c). Referentin/Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Amt vakant)

Es gibt keine Vorschläge, das Amt bleibt vakant. Gefragt wird, ob man eine Freiwilligenstelle für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einrichten könnte. Das ist prinzipiell möglich, aber in Kooperation mit einem Verein, da der PSB nicht die volle Stundenzahl auslasten kann. Es soll eine Abstimmung mit dem SC Ramstein-Miesenbach erfolgen.

10 d). Schiedsgerichtsvorsitzende/r (Amt vakant)

Als 1. Vorsitzender des Schiedsgerichtes wird Andreas Voß Altrip vorgeschlagen. Er kann heute nicht teilnehmen, aber sein schriftliches Einverständnis liegt vor, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen. Er war Vorsitzender Richter am OLG und würde es als Ehre betrachten, gewählt zu werden. Weitere Vorschläge gibt es nicht. Eine geheime Wahl wird nicht verlangt.

Abstimmung

Ja: einstimmig
Nein: 0
Enthaltung: 0

Beschluss: Andreas Voß wird einstimmig zum 1. Vorsitzenden des Schiedsgerichts gewählt.

Bemängelt wird, dass Urteile nicht veröffentlicht werden. Dies wird nachgeholt.

10 e). Referent für Problemschach

Es gibt keinen Bewerber für das Amt. Vorgeschlagen wird, Gerd Reichling vom SC Bellheim anzusprechen. Jan Wilk wird sich darum kümmern. Bei Interesse könnte Gerd Reichling bis zu den nächsten Wahlen kommissarisch als Referent für Problemschach vom Erweiterten

11. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung des Schachbund Rheinland-Pfalz

Präsidium eingesetzt werden.

Franz Pachl wird das Löseturnier beim Schachkongress betreuen.

11. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung des Schachbund Rheinland-Pfalz

(Die Mitgliederversammlung findet im November 2025 im Regionalverband Rheinhessen statt.)

→ Pause von 15:24 Uhr bis um 15:38 Uhr

Als Delegierte werden Johannes Denzer, Matthias Lang, Germa Wild, Klemens Ranker, Daniel Hendrich, Jan Wilk, Werner Nelles, Timo Füger, Jürgen Fauss, Jörg Wilk, Wilhelm Kannegießer und Jan Raaphorst vorgeschlagen und als Ersatzdelegierte Philipp Rölle, Gerd Raddatz und Andreas Clödy. .

Sie sind bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.

Die Delegierten/Ersatzdelegierten werden einstimmig gewählt und nehmen die Wahl an.

Einstimmig werden Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer ermächtigt, weitere Schachfreunde anzusprechen und als Delegierte zu nominieren, wenn es erforderlich sein sollte.

12. Bestätigung nach § 18 Abs. 1 der Satzung des Pfälzischen Schachbundes

(Bestätigung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden, des Jugendsprechers der Schachjugend Pfalz, der Bezirksspielleiter und des Aktivensprechers)

In ihrem Amt werden einstimmig bestätigt:

- Jugendsprecher der Schachjugend Pfalz David Schwarz
- Aktivensprecher Philipp Rölle
- Spielleiter des Bezirks I Jan Becker
- Spielleiter des Bezirks VI Marcel Agné

Philipp Rölle merkt an, dass er sich nicht mehr wählen lässt, wenn das Interesse an der Wahl nicht besser wird. Er bittet die Aktiven, sich bei Fragen und Problemen an ihn zu wenden. Dies führt auch zu einer Entlastung von Präsident und Landesspielleiter.

13. Finanzen

13 a). Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das übernächste Haushaltsjahr (2027)

Sven Müller empfiehlt, die Beiträge beizubehalten. Die Versammlung stimmt dem Vorschlag einstimmig zu.

13 b). Verabschiedung des Haushaltsplans für das Jahr 2025

Sven Müller erläutert kurz den Haushaltsplan für das Jahr 2025. Die Versammlung stimmt dem Haushaltsplan einstimmig zu.

13 c). Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das Jahr 2026

Sven Müller erklärt, dass der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2026 auf den Zahlen des Haushalts für das Jahr 2025 beruht, bereinigt um die Kosten für die neue Website, die im Jahr 2025 anfallen werden. Die Versammlung stimmt dem Haushaltsvoranschlag einstimmig zu.

14. Vergabe des Pfälzischen Schachkongresses 2026

(Für das Jahr 2026 liegt noch keine Bewerbung vor. Der Pfälzische Schachkongress 2025 findet in Ramstein-Miesenbach statt.)

Aktuelle gibt es keine Bewerber. Das Erweiterte Präsidium wird einstimmig ermächtigt, den Kongress zu vergeben, wenn es Bewerber geben sollte. Es besteht auch die Möglichkeit, dass 2-3 Vereine den Schachkongress gemeinsam ausrichten.

15. Festlegung des Termins und des Orts der Mitgliederversammlung 2026

Da in diesem Jahr kurzfristig Termin und Ort der Mitgliederversammlung geändert werden mussten, wird vorgeschlagen, das Erweiterte Präsidium zu ermächtigen, Ort und Termin im 1. Quartal des nächsten Jahres festzulegen. Bevorzugt wird, wieder beim Sportbund Pfalz zu tagen. Der Termin soll frühzeitig vereinbart werden, so dass er im Herbst bekanntgegeben werden kann. Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

16. Behandlung von Anträgen zur MV

16 a). Antrag des Erweiterten Präsidiums: Grundsatzentscheidung P-Spielrecht

(Anträge waren bis zum 14.02.2025 einzureichen. Die Frist des §19 Abs. 3 der Satzung wurde bis dahin verlängert.)

Da im Spielausschuss keine gemeinsame Entscheidung gefunden werden konnte, entscheidet heute die Mitgliederversammlung. Über das P-Spielrecht und die vorliegenden Alternativen des Antrags wird diskutiert:

- Die aktuelle Regelung soll beibehalten werden. Sie bringt dem PSB mehr Mitgliedsbeiträge und bietet zusätzliche Möglichkeiten, Schach zu spielen.
- Seit langem wird immer wieder darüber diskutiert, die Argumente sind ausgetauscht, heute soll eine Entscheidung fallen und die Diskussionen beenden.
- Da es eine wichtige Entscheidung ist, sollte sie in der Mitgliederversammlung getroffen werden.
- Der Punkt 5 ist nicht annehmbar, da es jetzt schon innerhalb von Mannschaften Differenzen von 500 DWZ-Punkten gibt.
- Der Punkt 3 würde Vereine bevorteilen, die in Randgebieten der Pfalz liegen. Der aktuelle Status soll bleiben.
- Kleinere Vereine sollten gestärkt werden. Wenn hier abgestimmt wird, gehen kleine Vereine unter. Daher sollte bei der Abstimmung jeder Verein genau 1 Stimme haben.
- Wir können hier nicht die Abstimmungsregeln ändern.
- Es ist gut, dass konkrete Vorschläge vorliegen. Das Thema sollte in den nächsten Jahren nicht mehr angepackt werden.
- Die Punkte 4 und 5 kommen nicht infrage.
- Es geht nicht nur um kleinere Vereine, sondern darum möglichst vielen Schachspielern mehr Spiele zu ermöglichen. Warum gibt es eine Begrenzung für Spiele in einer höheren Mannschaft. Der Status Quo ist okay.

Zunächst wird über den Punkt 1 "Der Status Quo bleibt erhalten" abgestimmt.

Der Status Quo bleibt erhalten

Ja: 175

Nein: 35

Enthaltung: 8

Beschluss: Der Vorschlag wird angenommen.

16 b). Antrag des Erweiterten Präsidiums: Offene Frauenmeisterschaft

Das Erweiterte Präsidium des PSB beantragt, den Titel „Pfalzmeisterin“ nicht bei dem Pfälzischen Schachkongress zu vergeben, sondern eine „Offene Pfälzische Frauenmeisterschaft“ auszurichten. Über den Antrag wird kurz diskutiert:

- Bisher konnte eine Frau, die in einem der Meisterturniere mitspielte, den Titel nicht erreichen, da dieser im Hauptturnier ausgespielt wird.
- Auf Rheinland-Pfalz-Ebene wird der Titel bereits in einer offenen Frauenmeisterschaft ausgespielt.
- Auch ein schönes Ambiente gehört dazu, dafür eignet sich der Schachkongress.
- Frauen wollen beim Schachkongress kein eigenes Frauenturnier spielen. Sie spielen nicht mal mehr in einer einzigen Gruppe des Hauptturniers.
- Der Titel wird als peinlich angesehen.
- Ist es gerecht, dass Frauen, die in den Meisterturnieren mitspielen, keine Möglichkeit haben, den Titel zu erringen?
- Wir wollen, dass viele Frauen teilnehmen. Daher soll um den Meistertitel beim Schachkongress gespielt werden.
- Ein Frauenturnier ist beim Schachkongress vorgesehen, es wird aber nicht angenommen.

Soll eine offene Pfälzische Frauenmeisterschaft ausgerichtet werden?

Ja: 114

Nein: 51

Enthaltung: 50

Beschluss: Der Vorschlag wird angenommen.

Beim nächsten Kongress bleibt es noch bei der alten Regelung, da die Ausschreibung bereits veröffentlicht wurde. Dem Ausrichter des Schachkongresses steht es frei, in Zukunft auch einen Frauenpreis auszuloben.

16 c). Antrag des SC Hagenbach: Änderung der Turnierordnung hinsichtlich Zuständigkeit für die Bezirksligen

Die Leitung der Bezirksligen liegt in Händen des PSB und wurde bisher an die Bezirke delegiert. Faktisch wird sich durch den Antrag nichts ändern. Vorgeschlagen wird, die bisherige Regelung zu belassen.

16. Behandlung von Anträgen zur MV

Soll die Turnierordnung geändert werden?

Ja: 34
Nein: 104
Enthaltung: 78

Beschluss: Vorschlag wird abgelehnt.

16 d). Dringlichkeitsantrag zur Qualifikation für die Rheinland-Pfalz-Schnellschacheinzelmeisterschaften

Michael Müller erläutert seinen Antrag: Auf Grund der bereits sehr früh stattfindenden Deutschen Schnellschach-Einzel-Meisterschaft am 14.-16.6. findet die Schnellschach-Einzel-Meisterschaft Rheinland-Pfalz am 18.5. statt. Andere Landesverbände hatten wegen des frühen bundesweiten Termins Schwierigkeiten ein Qualifikationsturnier anzusetzen. Für die Schnellschach-Meisterschaften als auch die Blitz-Meisterschaften ist zukünftig bundesweit mit sehr frühen Terminen zu rechnen. Für die Blitz-Turniere wurde das von Florian Bests Vorgänger Gregor Johann bereits auf Landesebene "bereinigt". Für die deutschen Meisterschaften 2025 sind die Sieger des Blitz-Turniers 2024 qualifiziert. Dieser Versatz soll nun auch auf Schnellschach-Ebene durchgeführt werden. Deswegen finden 2025 zwei Schnellschach-Einzel-Meisterschaften statt.

Leider ist dies bisher nur mangelhaft kommuniziert worden. Problematisch ist das auf PSB-Ebene, da unklar ist, wer sich für das zweite Schnellschachturnier (im Juli im Ramstein-Miesenbach) qualifizieren soll. Für das Turnier im Mai werden sich die Sieger auf dem Schachkongress qualifizieren. Es gebe zwei Möglichkeiten: Entweder qualifizieren sich die Schachkongress-Sieger für beide SBRP-Turniere in diesem Jahr. Oder wir führen vor dem zweiten Turnier im Sommer ein weiteres Qualifikationsturnier durch.

Soll der Antrag zugelassen werden?

Ja: mehrheitlich
Nein: 14
Enthaltung: 13

Beschluss: Der Antrag wird zugelassen.

In einer Diskussion wird bemängelt, dass es keine Tischvorlage zu dem Thema gibt, man fühlt sich jetzt überfordert. Daher wird vorgeschlagen, dass Landesspielleiter und Präsidium die Entscheidung treffen sollen.

17. Verschiedenes

Landesspielleiter und Präsidium sollen eine Entscheidung treffen

Ja: mehrheitlich

Nein: 10

Enthaltung: 1

Beschluss: Vorschlag wird angenommen.

Anhang V: Antrag "Grundsatzentscheidung P-Spielrecht" Seite 50[1]

Anhang VI: Antrag "Offene Frauenmeisterschaft" Seite 51[1]

Anhang VII: Antrag "Zuständigkeit für die Bezirksligen" Seite 52[1]

17. Verschiedenes

Folgende Punkte werden angesprochen:

- Michael Müller weist auf die ausliegenden Turnierausschreibungen hin.
- Jeannette Schuchardt erinnert an den geplanten C-Trainer-Lehrgang in Hauenstein. Dieser beinhaltet das Schulschachpatent (Referent Mario Ziegler) und die Ausbildung zum regionalen Schiedsrichter (Referent Michael Weber). Diese beiden Teile können auch separat gebucht werden. Bisher ist die Nachfrage gering. Es wäre schade, wenn der Lehrgang erneut mangels Nachfrage abgesagt werden müsste.
- Demnächst wird das Thema "neue Website des Pfälzischen Schachbundes" angegangen. Wer gute Ideen hat oder gute Beispiele kennt, soll diese Jan Raaphorst mitteilen.

Michael Müller schließt die Sitzung um 16:55 Uhr.

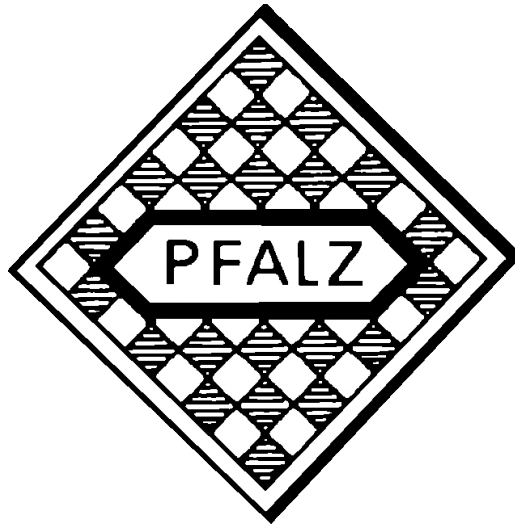
Manfred Lauer

Michael Müller

Foto: Friedrich Faul

Anlagen

I.	Antrag zur Satzungsänderung "stellvertretender Landesspielleiter" . . .	20 [1]
II.	Antrag zur Satzungsänderung "Streichung des Amtes Referent/in für Frauensach"	21 [2]
III.	Antrag zur Satzungsänderung "Vertretung des Jugendsprechers durch seinen Stellvertreter"	23 [2]
IV.	Satzung des PSB	25 [25]
V.	Antrag "Grundsatzentscheidung P-Spielrecht"	50 [1]
VI.	Antrag "Offene Frauenmeisterschaft"	51 [1]
VII.	Antrag "Zuständigkeit für die Bezirksligen"	52 [1]



Satzung
des
Pfälzischen Schachbundes

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	4
§ 2 Aufgaben.....	4
§ 3 Zuständigkeit.....	5
2. Mitglieder, Bezirke und Schachjugend.....	5
§ 4 Vereine als Mitglieder.....	5
§ 5 Bezirke.....	5
§ 6 Die Pfälzische Schachjugend.....	6
§ 7 Sonstige Schachorganisationen.....	6
§ 8 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.....	6
3. Organe.....	7
§ 9 Die Organe des PSB sind:.....	7
§ 10 Zusammensetzung.....	7
§ 11 Arbeitsweise der Funktionsträger.....	8
§ 12 Beschlüsse.....	8
§ 13 Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit.....	9
§ 14 Protokoll.....	9
4. Mitgliederversammlung.....	10
§ 15 Aufgaben.....	10
§ 16 Einberufung.....	10
§ 17 Tagesordnung.....	10
§ 18 Wahlen.....	11
§ 19 Anträge.....	11
§ 20 Stimmrecht.....	12
5. Erweitertes Präsidium.....	12
§ 21 Aufgaben.....	12
§ 22 Einberufung und Stimmrecht.....	13
6. Das Präsidium.....	14
§ 23 Aufgaben.....	14
§ 24 Einberufung und Stimmrecht.....	14
7. Der Präsident und der Vizepräsident.....	14
§ 25 Aufgaben.....	14
8. Ausschüsse.....	16
§ 26 Spielausschuss.....	16
§ 27 Ehrenrat.....	16
9. Das Schiedsgericht.....	16
§ 28 Zusammensetzung.....	16
§ 29 Zuständigkeit.....	16
§ 30 Das Kongressschiedsgericht.....	17
§ 31 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte.....	17
§ 32 Ordentlicher Rechtsweg.....	17
10. Mitgliederversammlung des SBRP und Bundeskongress des DSB.....	18
§ 33 Vertretung des PSB.....	18
11. Finanzen.....	18
§ 34 Mitgliedsbeiträge.....	18
§ 35 Kassenprüfung.....	19
12. Abberufungen und Sanktionen.....	19
§ 36 Abberufung.....	19
§ 37 Sanktionen gegen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.....	19

§ 38 Zuständigkeit zum Ausspruch von Sanktionen.....	20
§ 39 Sanktionen des PSB gegen Mitglieder der Vereine.....	20
§ 40 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb.....	21
§ 41 Ausschluss.....	21
§ 42 Verfahren und rechtliches Gehör.....	22
§ 43 Vorläufige Entscheidung im Ausschlussverfahren.....	22
§ 44 Wirkung von Einsprüchen.....	22
§ 45 Aufhebung und Begnadigung.....	22
13. Datenschutz.....	23
§ 46 Datenschutz.....	23
14. Austritt und Auflösung.....	23
§ 47 Austritt.....	23
§ 48 Auflösung des PSB.....	23
15. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten.....	24
§ 49 Übergangsbestimmung.....	24
§ 50 Inkrafttreten.....	24

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Pfälzische Schachbund e.V., im Folgenden "PSB" genannt, ist die Vereinigung der Schachvereine und Sportvereine mit Schachabteilungen, die im Gebiet des Sportbundes Pfalz beheimatet sind.
- (2) Der PSB hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen.
- (3) Der PSB ist Mitglied des Schachbundes Rheinland-Pfalz (SBRP) und des Sportbundes Pfalz.
- (4) Das Geschäftsjahr des PSB ist das Kalenderjahr.
- (5) Das Erweiterte Präsidium bestimmt das amtliche Mitteilungsorgan des PSB.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der PSB sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze der Toleranz und die Gleichberechtigung aller Menschen.
- (2) Um diese Zwecke zu erreichen, veranstaltet der PSB Einzel- Und Mannschaftswettkämpfe. Das Nähere regelt die Turnierordnung. Zu den besonderen Aufgaben des PSB gehören die Förderung des Jugendschachs und die Propagierung des Schachspiels.
- (3) Der PSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der PSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige oder eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf kann an Mitglieder des Erweiterten Präsidiums für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung oder eine Zahlung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Die Entscheidung über eine Vergütung trifft die Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Finanzordnung. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des PSB keinen Anspruch auf das Vermögen des PSB.

- (4) Der PSB bekämpft im Rahmen der Bestimmungen des SBRP, des Deutschen Schachbundes (DSB) und des Sportbundes Pfalz Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener Mittel unterbinden.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Dem PSB obliegt die Vertretung des pfälzischen Schachs gegenüber allen Verbänden, Organisationen, Zusammenschlüssen und Institutionen. Dazu zählen insbesondere der Sportbund Pfalz und der SBRP.
- (2) Der PSB führt Veranstaltungen auf Pfalzebene durch, insbesondere Meisterschaften, Länderkämpfe, Trainingsmaßnahmen, Lehrgänge und Maßnahmen im Freizeit- und Breitenschach. Er entsendet Pfälzer Spieler zu überregionalen Meisterschaften und unterstützt Initiativen für Schachveranstaltungen von herausragender Bedeutung.

2. Mitglieder, Bezirke und Schachjugend

§ 4 Vereine als Mitglieder

- (1) Mitglieder des PSB können nur Schachvereine und Sportvereine mit Schachabteilungen sein.
- (2) Die Mitgliedsvereine und Schachabteilungen müssen in ihren Aufgaben und Zielsetzungen für ihren Bereich denen des PSB entsprechen. Sie sind insbesondere verpflichtet, rechtzeitig die Mitgliedsbeiträge an den PSB abzuführen und rechtzeitig Bestandsmeldungen an den PSB und Sportbund Pfalz abzugeben.
- (3) Sie müssen ihren Sitz innerhalb des Bezirksverbandes Pfalz haben.
- (4) Ein bezirksverbandsüberschreitender Spielbetrieb ist im Einvernehmen mit dem betroffenen Nachbarverband zulässig.
- (5) Mitgliedsverein im PSB kann nur werden und sein, wer Mitglied des Sportbundes Pfalz ist und dessen Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt ist.
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung nicht mehr erfüllt oder nicht mehr dem Sportbund Pfalz angehört.
- (6) Der Aufnahmeantrag ist von dem gesetzlichen Vertreter des Vereins schriftlich unter Beifügung der Bescheinigung nach Abs. 5 beim Präsidenten des PSB einzureichen. Der Vorstand des Sportvereins mit Schachabteilung muss unwiderruflich erklären, dass der Abteilungsleiter der Schachabteilung uneingeschränkte Vertretungsmacht gegenüber dem PSB hat. Das Erweiterte Präsidium entscheidet über die vorläufige Aufnahme, die folgende Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.
- (7) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Erweiterte Präsidium, sind dem Antragsteller die Gründe mit Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang Einspruch beim Präsidenten des PSB eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Bezirke

- (1) Der PSB gliedert sich für den Spielbetrieb in Bezirke, für deren Zusammensetzung regionale Gesichtspunkte maßgebend sind. Die Einteilung und die Zusammensetzung der Bezirke regelt die Turnierordnung.

- (2) Die Bezirke sind in der Regelung ihres Spielbetriebes selbständig. In Streitfällen können Vereine, Bezirk und der PSB das Schiedsgericht anrufen, das verbindlich entscheidet.
- (3) Der Schatzmeister des PSB prüft jährlich die Kassen der Bezirke.

§ 6 Die Pfälzische Schachjugend

- (1) Die Jugend des PSB ist in der Schachjugend Pfalz im Pfälzischen Schachbund ("SJP") zusammengeschlossen. Die Schachjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des PSB selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Geldmittel in eigener Verantwortung. Zweck und Aufgabe der SJP ist es, die Aufgaben des PSB nach den in § 2 niedergelegten Grundsätzen für die Jugendlichen wahrzunehmen und deren Interessen zu vertreten.
- (2) Die SJP wird im Präsidium des PSB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und im Erweiterten Präsidium zusätzlich durch den 2. Vorsitzenden und den Jugendsprecher.
- (3) Die SJP gibt sich im Rahmen der Satzung des PSB eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung des PSB. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Erweiterten Präsidiums. Änderungen der Jugendordnung, die nicht die Zustimmung des Erweiterten Präsidiums finden, werden an das zuständige Organ der SJP zurückverwiesen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet die Mitgliederversammlung des PSB endgültig.
- (4) Die Organe der SJP sind:
 1. Die Jugendversammlung
 2. Der Erweiterte Vorstand
 3. Der Vorstand
- (5) Die Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugend der Schachvereine und Schachabteilungen des PSB und aus den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes zusammen. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Vorstand bindend.
- (6) Die Kassenprüfung der SJP erfolgt durch den Schatzmeister des PSB und durch zwei von der Schachjugend gewählte Kassenprüfer. Der Kassenabschluss ist nach Annahme durch die Jugendversammlung dem Erweiterten Präsidium des PSB zur Genehmigung vorzulegen. Jahresabschlüsse, die nicht die Billigung des Erweiterten Präsidiums finden, werden an die zuständigen Organe der SJP zurückverwiesen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet die Mitgliederversammlung des PSB endgültig.

§ 7 Sonstige Schachorganisationen

- (1) Sonstige Schachorganisationen, die Mitglied im DSB oder SBRP sind, können, wenn sie pfalzweit tätig sind, dem PSB beitreten und den Status eines Bezirks erhalten.
- (2) Unterorganisationen sonstiger Schachorganisationen mit Vereins- oder Abteilungscharakter können gleich einem Schachverein Mitglied des PSB werden.

§ 8 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich als langjährige Mitglieder des Erweiterten Präsidiums des PSB herausragende Verdienste um die Förderung des Schachsports im

Allgemeinen und insbesondere um die Förderung des Schachsportes in der Pfalz erworben haben. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

- (2) Besonders verdiente ehemalige Präsidenten können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

3. Organe

§ 9 Die Organe des PSB sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. das Erweiterte Präsidium
4. das Schiedsgericht

§ 10 Zusammensetzung

- (1) Die **Mitgliederversammlung** wird gebildet aus:

1. den Delegierten der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1
2. den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und die Delegierten der am verbandsüberschreitenden Spielbetrieb teilnehmenden Vereine und Schachabteilungen gehören der Mitgliederversammlung beratend an.

- (2) Die **Bezirksversammlungen** werden gebildet aus:

1. dem Bezirksvorstand (Bezirksspielleiter, Stellvertreter Bezirksspielleiter, Bezirksjugendspielleiter und weitere in der Bezirksordnung vorgesehene Funktionen). Die Bezirksversammlung kann weitere Ämter im Bezirksvorstand vorsehen.
2. den Delegierten der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.

- (3) Das **Präsidium** wird gebildet aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. den Ehrenpräsidenten
4. dem Schatzmeister
5. dem Landesspielleiter
6. dem Geschäftsführer
7. dem 1. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz

- (4) Das **Erweiterte Präsidium** wird gebildet aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. den Ehrenmitgliedern

3. dem stellvertretenden Landesspielleiter
4. dem Referenten für Frauenschach
5. dem Referenten für Seniorenschach
6. dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
7. den Referenten für Internet
8. dem Referenten für Ausbildung
9. dem Referenten für Freizeit- und Breitensport
10. dem Aktivensprecher
11. dem Referenten für Datenverarbeitung und Spielerlaubnisfragen
12. dem Referenten für Problemschach
13. dem Materialwart
14. dem 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz. Bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz kann dieser mit Stimmrecht durch den amtierenden Spielleiter oder Schatzmeister der Schachjugend Pfalz vertreten werden.
15. dem Jugendsprecher Bei Verhinderung des Jugendsprechers kann dieser mit Stimmrecht durch den stellvertretenden Jugendsprecher vertreten werden.
16. den Bezirksspielleitern. Bei Verhinderung des Bezirksspielleiters kann dieser mit Stimmrecht durch ein gewähltes Mitglied der Bezirksspielleitung vertreten werden.
17. Referent für das Archiv

Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts gehört dem Erweiterten Präsidium beratend ohne Stimmrecht an.

(5) Das **Schiedsgericht** wird gebildet aus:

1. dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts,
3. zwei vom Präsidenten für jeden Schiedsgerichtsfall gesondert zu benennenden Beisitzern.

§ 11 Arbeitsweise der Funktionsträger

- (1) Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums und die Vorsitzenden der Ausschüsse nehmen die ihnen durch die Satzung oder die Beschlüsse der zuständigen Organe übertragenen Aufgaben des PSB in eigener Verantwortung im Rahmen der Geschäftsordnung wahr.
- (2) Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums sind verpflichtet, grundsätzliche Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches dem Erweiterten Präsidium vorzulegen und andere Mitglieder des Erweiterten Präsidiums an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, wenn deren Zuständigkeitsbereich berührt wird.
- (3) Unabhängig von den generell verwendeten männlichen Sprachform können alle Funktionen mit Frauen und Männern besetzt werden. Eine Funktionsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Sprachform führen.

§ 12 Beschlüsse

- (1) Organe gemäß § 9 Ziffer 1-3 und Ausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Sie entscheiden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.

- (4) Beschlüsse können im Präsidium, im Erweiterten Präsidium und in Ausschüssen auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden. Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet das Präsidium an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Pfälzischen Schachbund gesandt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
- (6) Beschließt das Erweiterte Präsidium über Ordnungen, müssen mindestens die Hälfte der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder des Erweiterten Präsidiums anwesend sein. Sollte die Hälfte der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder des Erweiterten Präsidiums nicht anwesend sein, so kann das Erweiterte Präsidium über Ordnungen beschließen, wenn mindestens elf Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, darunter der Präsident und mindestens drei weitere Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.

§ 13 Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit

- (1) Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen. Es müssen mindestens 40% der möglichen Stimmberechtigten anwesend sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung eines Dringlichkeitsantrages bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ehrenrates und nach Befürwortung dieses Vorschlages durch das Erweiterte Präsidium mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gewählt.

§ 14 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Organe und Ausschüsse ist Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden enthalten. Anträge, die eine Änderung der Satzung oder eine Ordnung des PSB nach sich ziehen, sind im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums und dem Präsidenten des PSB innerhalb von einem Monat zu übersenden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist im Verkündungsorgan zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Verkündungsorgan ersetzt die Zustellung, die mit Ablauf des Erscheinungsmonats als bewirkt gilt.
- (4) Die Mitglieder können innerhalb einem Monat nach Zustellung gemäß Abs. 3 Einwände erheben. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwände geltend gemacht, gilt das Protokoll als genehmigt. Einwände müssen der nächsten Versammlung des Gremiums vorgelegt werden, das über sie entscheidet und das Protokoll abschließend genehmigt.

4. Mitgliederversammlung

§ 15 Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des PSB.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidung über wichtige und grundsätzliche Fragen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Behandlung der Tagesordnung gemäß § 17.
- (3) Weiter ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
 - a) die Vergabe des Schachkongresses
 - b) Ausschlüsse von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1
 - c) für alle weiteren in dieser Satzung geregelten Fälle

§ 16 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres im 1. Quartal zusammentreten. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Präsident bei der Einladung bekannt.
- (3) Die Frist ist hinsichtlich der Delegierten der Vereine gewahrt, wenn die Unterlagen dem beim PSB gemeldeten Vereinsvorstand bzw. Vereinsbevollmächtigten (Postempfänger) fristgerecht durch Aufgabe zur Post oder per E-Mail zugehen. Die Versendung der Unterlagen erfolgt per E-Mail, es sei denn, der Vereinsvorstand bzw. Vereinsbevollmächtigte (Postempfänger) hat zum 31.12. eines Jahres für das nächste Jahr die Zusendung der Unterlagen per Post schriftlich beantragt.
- (4) Den Einladungsunterlagen zur Mitgliederversammlung sind beizufügen:
 1. die schriftlichen Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums,
 2. Jahresabschluss, Ergänzungshaushalt, Haushaltsplan, Haushaltsvoranschlag,
 3. bis zur Versendung der Einladungsunterlagen eingegangene Anträge.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums oder ein Drittel der Mitgliedervereine dies unter Angabe der Beratungs- und Beschlussgegenstände verlangen.

§ 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen
2. Wahl des Protokollführers
3. Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung

4. Aussprache zu den schriftlich vorzulegenden Berichten der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums
5. Kassen- und Revisionsbericht
6. Archivprüfungsbericht
7. Entlastung der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums (soweit von der Mitglieder-versammlung gewählt, siehe § 18 Abs. 1)
8. Wahlen oder Nachwahlen
9. Genehmigung des Haushaltsabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsplanes und Haushaltsvoranschläges, Ergänzungshaushalt
10. Festsetzung des Jahresbeitrages des PSB für das übernächste Geschäftsjahr
11. Anträge
12. Verschiedenes

§ 18 Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums mit Ausnahme der Bezirksspielleiter sowie des 1. und des 2. Vorsitzenden und des Sprechers der SJP und des Aktivensprechers, die lediglich bestätigt werden, sowie den 1. und den 2. Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für die Dauer von zwei Amtsjahren. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl, längstens jedoch sechs Monate nach dem Ende der Amtsperiode im Amt.
- (2) Die Wahl des Präsidenten muss geheim erfolgen.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies ein Wahlberechtigter oder ein Kandidat verlangen.
- (4) Erhalten bei einer Einzelwahl mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist im ersten Wahlgang nur derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Andernfalls muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erhalten bei einer Stichwahl beide Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird die Stichwahl wiederholt. Sollte auch dabei Stimmengleichheit eintreten, so entscheidet das Los.
- (5) Wird durch vorzeitiges Ausscheiden oder Nichtbesetzung einer Funktion eine Nachwahl notwendig, so wird nur für die restliche Amtszeit gewählt.
- (6) Für die Wahlen in der Mitgliederversammlung wird eine Zählkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen besteht, die nicht selbst kandidieren. Entscheidet sich ein Mitglied der Zählkommission nach deren Einsetzung für eine Kandidatur, nimmt es an der Auszählung dieser Wahl nicht teil.

§ 19 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a) jedes Mitglied gemäß § 4 Abs. 1
 - b) das Präsidium und das Erweiterte Präsidium

- c) jedes Mitglied des Erweiterten Präsidiums
 - d) der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts
 - e) Ausschüsse
 - f) Bezirksversammlungen
- (2) Mitglieder des Erweiterten Präsidiums haben ihre Anträge zuvor ihrem Gremium zur Stellungnahme vorzulegen. Alle Anträge sind fristgerecht dem Erweiterten Präsidium vorzulegen, von diesem zu beraten und insbesondere auf finanzielle Auswirkungen zu prüfen.
- (3) Damit die Anträge den Einladungsunterlagen beigelegt werden können, sind sie bis zum 31.01. beim Präsidenten einzureichen. Der Präsident kann die Frist nach Satz 1 verlängern, insbesondere, wenn die Mitgliederversammlung nicht im ersten Quartal eines Jahres stattfindet.
- (4) Das Erweiterte Präsidium kann bis zum Tage seiner Sitzung Anträge stellen. Diese Anträge können als Tischvorlage den Teilnehmern der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen.
- (6) Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.
- (7) Anträge bedürfen der Schriftform. Sie können per E-Mail nur mit der qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz des Antragsberechtigten eingereicht werden.

§ 20 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind:
- 1. Mit je einer Stimme, auch bei Ausübung mehrerer Funktionen im Erweiterten Präsidium, die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums.
 - 2. Die Mitgliedsvereine und die Schachabteilungen mit einer Stimme für je angefangene 10 Mitglieder.
Die Vereinsstimmen werden durch deren Delegierte abgegeben.
Jeder Verein kann so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat.
Ein Delegierter kann mehrere Stimmen abgeben. Ist der Mitgliedsverein nicht durch seinen satzungsgemäßen Vertreter anwesend, bedürfen die Delegierten seiner schriftlichen Bevollmächtigung.
- (2) Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
- (3) Mitglieder des Erweiterten Präsidiums sind bei Wahlen und Entlastungen nicht stimmberechtigt.

5. Erweitertes Präsidium

§ 21 Aufgaben

- (1) Dem Erweiterten Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Beratung und Beschlussfassung über allgemeine Fragen des PSB.

2. Kommissarische Einsetzung eines Mitglieds (außer Präsident und Vizepräsident) und Vertreter der Schachjugend, wenn ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit ausscheidet.
 3. Einsetzung von Ausschüssen und Beauftragten für bestimmte Aufgabengebiete.
 4. Koordination und Zuständigkeitszuweisung für Mitglieder des Erweiterten Präsidiums und der Ausschüsse
 5. Verabschiedung und Änderung folgender Ordnungen:
 - a) Turnierordnung
 - b) Rechts- und Verfahrensordnung
 - c) Gebührenordnung
 - d) Finanzordnung
 - e) Ehrenordnung
 - f) Zuschussrichtlinie
 - g) Geschäftsordnung
 - h) Presseordnung
 - i) Archivordnung
 - j) Richtlinie für die Spielberechtigung
 - k) DWZ-Ordnung
 - l) Datenschutzordnung
 - m) Richtlinien für den Jugendförderpreis
 6. Vorläufige Aufnahme von Vereinen
 7. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 8. Beschlussfassung über Vorschläge des Ehrenrates auf Verleihung der Ehrennadel in Gold und Silber und zum Vorschlag zur Wahl zum Ehrenpräsidenten oder der Ehrenmitgliedschaft an die Mitgliederversammlung.
 9. Genehmigung von Änderungen der Jugendordnung und des Kassenabschlusses der SJP.
 10. Regelung aller Fragen im Verhältnis zwischen Organen und Vereinen des PSB, soweit nicht Schiedsgericht oder Mitgliederversammlung zuständig sind.
- (2) Ein Mitglied des Erweiterten Präsidiums mit Ausnahme des Präsidenten kann bis zu zwei Ämter übernehmen.

§ 22 Einberufung und Stimmrecht

- (1) Das Erweiterte Präsidium wird bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, vom Präsidenten mindestens zwei Wochen vor der Sitzung mit der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Das Erweiterte Präsidium muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Präsidenten beantragen.
- (3) Die Einladungsfrist kann bei Dringlichkeit der Sitzung auf acht Tage verkürzt werden. Die Tagesordnung kann nachgereicht werden.
- (4) Jedes Mitglied im Erweiterten Präsidium hat in den Sitzungen eine Stimme.
- (5) Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts gehört dem erweiterten Präsidium beratend an.

- (6) Der Präsident kann zu Sitzungen des Erweiterten Präsidiums Dritte beratend hinzuziehen.

6. Das Präsidium

§ 23 Aufgaben

- (1) Dem Präsidium obliegt die Beratung und Beschlussfassung über Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung des PSB, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit für die Entscheidung einem Ausschuss übertragen hat oder der Präsident nach der Satzung alleine tätig wird.
- (2) Zwischen den Sitzungen des Erweiterten Präsidiums kann das Präsidium dessen Aufgaben wahrnehmen wenn Eile geboten ist, insbesondere:
 1. Beratung des Verhaltens des PSB in anderen Organisationen, soweit wesentliche Belange des PSB betroffen sind und der Umsetzung von Beschlüssen dieser Organisationen.
 2. Anordnung des Ruhens von Mitgliedschaftsrechten.

§ 24 Einberufung und Stimmrecht

- (1) Das Präsidium wird bei Bedarf vom Präsidenten einberufen.
- (2) Er muss binnen vierzehn Tagen einberufen werden, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.
- (3) Jedes Mitglied des Präsidiums hat in den Sitzungen eine Stimme.
- (4) Zu den Sitzungen können für einzelne Tagesordnungspunkte Dritte oder andere Mitglieder des Erweiterten Präsidiums ohne Stimmrecht beratend hinzugeladen werden, wenn ihre Zuständigkeit betroffen ist.

7. Der Präsident und der Vizepräsident

§ 25 Aufgaben

- (1) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den PSB jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Präsident koordiniert die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Erweiterten Präsidiums und des Präsidiums.
- (3) Er ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten des PSB Stellung zu nehmen.
- (4) Er ist berechtigt, Entscheidungen oder Maßnahmen der Organe nach § 9 Ziffer 1-3, Funktionsträgern, Kommissionen oder Ausschüssen, die er für rechtswidrig, satzungswidrig oder mit höherrangigen Beschlüssen nicht für vereinbar hält, binnen zwei Wochen, nachdem er von ihnen Kenntnis erhalten hat, unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Präsident hat binnen weiterer acht Tage nach Ausspruch einer Beanstandung das Schiedsgericht anzurufen. Dieses entscheidet von Amts wegen über das Fortbestehen oder die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung und über die Sache selbst endgültig.

- (5) Beanstandet der Präsident Entscheidungen oder Maßnahmen eines Gremiums, dem er selbst angehört, ist er verpflichtet, unverzüglich im Umlaufverfahren die Mitglieder dieses Gremiums zu informieren und deren Entscheidung über die Erhebung eines Widerspruchs einzuholen. Wird der Beanstandung widersprochen, so kann der Präsident binnen zwei Wochen nach Erhebung des Widerspruchs das Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht entscheidet unverzüglich von Amts wegen über die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung.
- (6) Ruft der Präsident das Schiedsgericht nicht an, wird die Beanstandung gegenstandslos.
- (7) Der Präsident wird alleine tätig:
 - 1. In Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Erweiterten Präsidiums oder des Präsidiums aufgeschoben werden können.
 - 2. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Mitglieder des Erweiterten Präsidiums oder von Ausschüssen fallen, soweit die Angelegenheit dringlich ist und eine Entscheidung des zuständigen Mitgliedes des Erweiterten Präsidiums oder Ausschussvorsitzenden trotz nachdrücklicher Bemühungen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; der Zuständige ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.
 - 3. Er ist für die Führung und Fortschreibung des Archivs verantwortlich.

8. Ausschüsse

§ 26 Spielausschuss

- (1) Zur Beratung des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums sowie der Mitgliederversammlung des PSB wird als ständiges Arbeitsgremium ein Spielausschuss eingesetzt.
- (2) Der Spielausschuss soll mindestens einmal jährlich tagen. Die Sitzung sollte so terminiert werden, dass Turnierordnungsänderungen rechtzeitig vor Beginn des neuen Spieljahres vom Erweiterten Präsidium beschlossen werden können.
- (3) Aufgaben des Spielausschusses sind die Beratungen aller Turnierordnungsfragen auf der Ebene des PSB und die Vorlage von Änderungsanträgen an das Erweiterte Präsidium des PSB.
- (4) Der Spielausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. dem Landesspielleiter des PSB als Vorsitzendem,
 2. dem stellvertretenden Landesspielleiter,
 3. dem Aktivensprecher,
 4. den fünf Bezirksspielleitern

Der Landesspielleiter soll den Referenten für Frauenschach, den Referenten für Seniorenschach bzw. einen Vertreter der Schachjugend Pfalz als stimmberechtigte Mitglieder einladen, wenn deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Ferner können erfahrene Schiedsrichter und Turnierleiter als Gäste eingeladen werden.

§ 27 Ehrenrat

Dem Ehrenrat gehören an:

1. der Präsident,
2. der Ehrenpräsident oder ein Ehrenmitglied des PSB, wobei die Berufung in der Reihenfolge des Dienstalters erfolgt,
3. das dienstälteste Mitglied des Erweiterten Präsidiums.

Die Mitglieder des Ehrenrates wählen einen Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

9. Das Schiedsgericht

§ 28 Zusammensetzung

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden wird für ihn der stellvertretende Vorsitzende tätig.
- (3) Die beiden Beisitzer werden vom Präsidenten des PSB bestimmt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums gemäß § 10 Absatz 3 sein und sollen in der Regel aus dem Kreis der Bezirksspielleiter oder nationalen und internationalen Schiedsrichter des PSB berufen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 29 Zuständigkeit

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet letztinstanzlich über Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die aufgrund der Satzung sowie der dazu ergangenen Ordnungen getroffen werden.
- (2) In Turnierordnungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung kann das Schiedsgericht die Berufung zum Schiedsgericht des SBRP zulassen.

§ 30 Das Kongressschiedsgericht

- (1) Auf den Kongressen des PSB wird ein Schiedsgericht gewählt, das aus acht Kongressteilnehmern besteht, von denen mindestens zwei aus den Meisterturnieren sein sollen. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Das Schiedsgericht tritt mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes bestimmt der Landesspielleiter oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Landesspielleiter.

Dabei dürfen solche Mitglieder nicht berufen werden, die in der zu entscheidenden Sache direkt oder indirekt betroffen oder aus sonstigen Gründen befangen sind.

Lässt sich insoweit das Schiedsgericht nicht ausreichend besetzen, sind Ersatzmitglieder nachzuwählen.

- (3) Das Kongressschiedsgericht ist einzige und letzte Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Landesspielleiters bzw. seines Vertreters auf dem Kongress.
- (4) Die näheren Einzelheiten regelt die Turnierordnung des PSB.

§ 31 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte

- (1) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Für eine Anrufung sind die Organe des PSB und der SJP und die Mitglieder berechtigt.
- (2) Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Anrufung zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen berechtigten Interessen durch Organe oder Funktionsträger des PSB nachteilig betroffen zu sein.

§ 32 Ordentlicher Rechtsweg

- (1) Der ordentliche Rechtsweg kann erst nach Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens beschritten werden.
- (2) Ist in Turnierordnungsfragen der Rechtsweg zum Schiedsgericht des SBRP gegeben, ist dessen Entscheidung vor einer Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges abzuwarten.

10. Mitgliederversammlung des SBRP und Bundeskongress des DSB

§ 33 Vertretung des PSB

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die erforderliche Anzahl von Delegierten für die Mitgliederversammlung des SBRP und eine hälftige Anzahl von Ersatzdelegierten.
- (2) Diese vertreten die Interessen des PSB in der Mitgliederversammlung des SBRP. Sie sind an Weisungen der Mitgliederversammlung des PSB gebunden, im Übrigen in ihrer Stimmabgabe frei.
- (3) Die Mitgliederversammlung des PSB wählt einen Delegierten als Vertreter des PSB für die Delegiertendelegation des SBRP beim Kongress des DSB und einen Ersatzdelegierten für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 2 gilt entsprechend.

11. Finanzen

§ 34 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die dem PSB angeschlossenen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 haben Beiträge zu entrichten. Diese setzen sich zusammen aus:
 - a) dem Beitrag, der dem PSB verbleibt. Er wird in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen und für alle in der jährlichen Bestandsmeldung zum 31.12. des Vorjahres von den Vereinen und Schachabteilungen gemeldeten aktiven und passiven Mitgliedern erhoben.
 - b) dem Beitrag, den der PSB an den SBRP und den DSB für die Spieler der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 abführen muss und der von den entsprechenden Organen des SBRP bzw. DSB beschlossen wird.
 - c) Dem SBRP und DSB gegenüber besteht diese Beitragspflicht für den PSB auch für Spieler, die einem Verein des PSB nicht mehr als aktive Spieler angehören, die jedoch entgegen der Vorschrift der Spielberechtigungsordnung in der Spielerliste nicht gelöscht sind. Die Vereine sind in diesem Fall wegen der unterlassenen Löschung dem PSB gegenüber für diese an den SBRP und DSB abzuführenden Beiträge schadensersatzpflichtig.
- (2) Eine Beitragspflicht für das gesamte Jahr besteht auch für solche Spieler, denen in dem Geschäftsjahr vorausgegangenem Jahr eine Spielerlaubnis erteilt wurde. Der Beitrag für diese Spieler wird rückwirkend erhoben, sofern für diese Spieler im zurückliegenden Jahr kein Beitrag gezahlt wurde.
- (3) Bei verspätetem Eingang der Bestandsmeldung wird der Beitrag nach der Spielerliste Stand 15.01. des laufenden Jahres erhoben. Eine Nacherhebung bleibt vorbehalten; es erfolgt aber keine Beitragsrückerstattung für nicht bis zum 31.12. des Vorjahres ordnungsgemäß abgemeldete aktive und passive Spieler
- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind für den PSB-Beitrag gemäß Absatz 1 a beitragsfrei.
- (5) Der PSB kann Umlagen und Gebühren für Dienstleistungen, Teilnahme an Veranstaltungen und Turnieren des PSB erheben. Einzelheiten regeln die Finanzordnung, die Turnierordnung und eine vom Erweiterten Präsidium zu erlassende Gebührenordnung.

§ 35 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Amtsjahren. Sie dürfen dem Erweiterten Präsidium und dem Schiedsgericht nicht angehören. Die Kassenprüfer dürfen höchstens einmal hintereinander wiedergewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kassen- und Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. In der Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.

- (3) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

12. Abberufungen und Sanktionen

§ 36 Abberufung

- (1) Die gewählten Mitglieder des Erweiterten Präsidiums können nur aus wichtigem Grund vom Erweiterten Präsidium vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.
- (2) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung das Schiedsgericht anrufen. Die Vorschriften des § 38 Abs. 5-9 gelten entsprechend.

§ 37 Sanktionen gegen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1

- (1) Gegen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 können seitens des PSB Sanktionen verhängt werden, wenn sie
 1. ihrer Beitragspflicht gemäß §§ 4 Abs. 2,34 oder ihrer Verpflichtung zur rechtzeitigen Abgabe der Bestandsmeldung beim PSB oder Sportbund Pfalz nicht nachkommen,
 2. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen, die ihnen dem PSB gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der PSB-Organen nicht beachten,
 3. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des PSB zuschulden kommen lassen,
 4. die Interessen oder das Ansehen des PSB schädigen.
- (2) Die Sanktionen sind:
 1. Förmliche Missbilligung
 2. Verwarnung
 3. Geldbußen bis zu 500,00 €
 4. Ruhen der Mitgliedschaftsrechte

5. Ausschluss

§ 38 Zuständigkeit zum Ausspruch von Sanktionen

- (1) Zuständig für den Ausspruch von Sanktionen (§ 37) gegen Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 ist das Erweiterte Präsidium des PSB.
- (2) Der Präsident und der Schatzmeister des PSB sind berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen nach den Vorschriften der Finanzordnung zu verhängen.
- (3) Der Pressereferent ist berechtigt, nach den Vorschriften der Presseordnungen Verwarnungen auszusprechen und Geldbußen bis 30,00 € zu verhängen.
- (4) Alle Sanktionsentscheidungen sind schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied (Mitglied i.S. des § 4 Abs. 1) zuzustellen.
- (5) Gegen Sanktionsentscheidungen ist das Rechtsmittel des Widerspruches gegeben.
- (6) Der Widerspruch ist binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach der Bekanntgabe der Sanktionsentscheidung beim 1. Vorsitzenden des Schiedsgerichts schriftlich einzulegen und schriftlich zu begründen. Bei einer Zusendung der Sanktionsentscheidung durch einen einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Sanktionsentscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
- (7) Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichtes beruft zwei Beisitzer, die nicht dem Erweiterten Präsidium angehören dürfen.
- (8) Die Widerspruchsgebühr beträgt 50,00 € und ist innerhalb der Widerspruchsfrist auf das Konto des PSB zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Eingangs der Überweisung bei der beauftragten Bank maßgeblich. Wird dem Widerspruch stattgegeben, wird die Gebühr erstattet.
- (9) Das Verfahren des Schiedsgerichtes richtet sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung.
- (10) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen einstweilige Anordnungen erlassen.

§ 39 Sanktionen des PSB gegen Mitglieder der Vereine

- (1) Die Mitglieder der Vereine sind nicht zugleich Mitglieder des PSB.
- (2) Mit dem Erwerb der Spielberechtigung im PSB gelten für den Spielberechtigten die ihn betreffenden Ordnungen des PSB, des SBRP und des DSB, die ihm auf Verlangen von seinem Verein zugänglich zu machen sind.
- (3) Mitglieder aus Vereinen, die nicht Mitglied des PSB sind, die aber an für Nichtpfälzer offenen Turnierveranstaltungen des PSB teilnehmen, sind der Turnierordnung des PSB unterworfen. Einsichtnahme in die Turnierordnung muss gewährleistet sein.

§ 40 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb

- (1) Die den Spielbetrieb des PSB regelnden Ordnungen des PSB und der SJP können bei Verstößen folgende Sanktionen gegen Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 und Spieler vorsehen:
1. Für den **Schiedsrichter** (auch vom Heimverein zu stellender Leiter eines Mannschaftskampfes):
 - a) Ermahnung
 - b) Verwarnung
 - c) Verweis
 - d) Zeitstrafen gemäß FIDE-Regeln (nur für Spieler)
 - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen
 - f) Erkennen auf Verlust von Partien
 - g) Anordnung, den Spielraum zu verlassen
 - h) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen
 2. Für **Bezirks- und Landesspielleiter** bzw. deren Stellvertreter über Nr. 1 hinaus:
 - a) Punktabzug
 - b) Geldbußen bis zu 150,00 € (nur für Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1)
 - c) Zwangsabstieg (bei zweifachem schuldhaften Nichtantritt)
 3. Für das **Erweiterte Präsidium** über Nr. 1 und 2 hinaus:
 - a) Geldbußen bis zu 500,00 €
 - b) Spielsperre bis zu drei Jahren
 4. Für den **Referenten für Datenverarbeitung und Spielerlaubnisfragen**:
Einziehung einer ordnungswidrig erlangten vorläufigen Spielerlaubnis
- (2) Spielsperren können für Veranstaltungen des PSB auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied in einem Verein des PSB sind.

§ 41 Ausschluss

- (1) Ist ein Verstoß gem. § 37 Abs. 1 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem PSB erkannt werden. Dies gilt nur für Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 ist ein Ausschlussverfahren vom Erweiterten Präsidium einzuleiten.

§ 42 Verfahren und rechtliches Gehör

- (1) Vor der Verhängung von Sanktionen ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.
- (2) Die Entscheidungen über Sanktionen werden wie folgt getroffen:
 - a) Durch den Schiedsrichter und Leiter eines Mannschaftskampfes mündlich. Auf Wunsch des Betroffenen ist eine schriftliche Begründung nachzureichen.
 - b) In allen anderen Fällen schriftlich mit anschließender Zustellung an den Betroffenen.
 - c) Ausschlussentscheidungen sind grundsätzlich durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (3) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Ein schärferes Sanktionsmittel darf erst verhängt werden, wenn mildere erfolglos blieben oder wegen der Schwere des Verstoßes nicht in Betracht kommen.
- (4) Auf schriftliche Begründung kann bei Sanktionen nur dann verzichtet werden, wenn der Betroffene der Sanktion bei seiner Anhörung schriftlich zustimmt. Diese schriftliche Zustimmung ist dann der Sanktionsentscheidung beizufügen.
- (5) Gegen die Verhängung von Sanktionen sind Rechtsmittel gegeben. Art und Umfang regeln diese Satzung oder die entsprechenden Ordnungen.

§ 43 Vorläufige Entscheidung im Ausschlussverfahren

- (1) Das Erweiterte Präsidium kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach Anhörung über einen beabsichtigten Ausschluss das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss anordnen. § 38 Abs. 5 - 9 gelten entsprechend.
- (2) Über den Einspruch gegen diese Anordnung entscheidet das Schiedsgericht.
- (3) Die Anordnung über das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird gegenstandslos, wenn nicht drei Monate nach ihrem Erlass eine Entscheidung über den Ausschluss getroffen worden ist.

§ 44 Wirkung von Einsprüchen

Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag des Betroffenen die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 45 Aufhebung und Begnadigung

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Präsident in Ausübung seines Begnadigungsrechtes können Sanktionen und Ausschlüsse jederzeit aufheben. Die Ausübung des Gnadenrechtes ist bei von der Mitgliederversammlung ausgesprochenen Sanktionen vor Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab der Entscheidung der Mitgliederversammlung, ausgeschlossen.
- (2) Der Präsident übt das Gnadenrecht aus.

13. Datenschutz

§ 46 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des PSB werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im PSB verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des PSB, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem PSB hinaus.
- (4) Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

14. Austritt und Auflösung

§ 47 Austritt

Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 können nur zum Schluss eines Kalenderjahres austreten. Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten in Textform dem Präsidenten gegenüber zu erklären. Die Erklärung ist nur dann wirksam, wenn gleichzeitig unter Vorlage einer Protokollabschrift der Nachweis geführt wird, dass der Austritt durch das zuständige Vereinsorgan beschlossen worden ist.

§ 48 Auflösung des PSB

- (1) Die Beschlussfassung zur Auflösung des PSB ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich.

(2) Zur Auflösung des PSB bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, wobei mindestens 50% der möglichen Stimmen vertreten sein müssen.

(3) Bei einer Auflösung des PSB oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des PSB an den Schachbund Rheinland-Pfalz e.V. mit Sitz in Mainz, oder, falls dieser nicht mehr besteht, an seine Nachfolgeorganisation oder, falls eine solche Nachfolgeorganisation nicht besteht, an den Deutschen Schachbund e.V. mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Schachsports zu verwenden haben.

15. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 49 Übergangsbestimmung

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die bisherigen Satzungsbestimmungen ihre Gültigkeit.

(2) Soweit Bestimmungen in Ordnungen im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, sind sie insoweit unwirksam.

§ 50 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 16. März 2002 in Speyer beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt in der "Rochade Europa". Die Satzung wird beim Registergericht Kaiserslautern eingereicht.

Die Veröffentlichung erfolgte in der "Rochade Europa", Heft Nr. 5/2002.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 10. März 2007 in Lamsheim geändert. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Rochade Europa", Heft Nr.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 19. März 2011 in Zweibrücken geändert. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Rochade Europa", Heft Nr. 5/2011

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 10. März 2012 in Worms geändert. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Schach-Zeitung", Heft Nr. 6/2012

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 02. März 2013 in Winnweiler geändert. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Schach-Zeitung", Heft Nr. 4/2013

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 07. März 2015 in Hagenbach geändert. Die Veröffentlichung erfolgte im April 2015 auf der Homepage des PSB.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 04. März 2017 in Frankenthal geändert. Die Veröffentlichung erfolgte im Juni 2017 auf der Homepage des PSB.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 09. März 2019 in Dittweiler geändert. Die Veröffentlichung erfolgte im April 2019 auf der Homepage des PSB.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 02. Oktober 2021 in Dittweiler geändert. Die Veröffentlichung erfolgte im Oktober 2021 auf der Homepage des PSB.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 25. Februar 2023 in Kaiserslautern geändert. Die Veröffentlichung erfolgte im März 2023 auf der Homepage des PSB.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 22. März 2025 in Niedermohr geändert. Die Veröffentlichung erfolgte im April 2025 auf der Homepage des PSB.

Antrag Satzungsänderung für die Mitgliederversammlung 2025 des Pfälzischen Schachbund e.V.

Streichen des Amtes Referent/in für Frauenschach

Sehr geehrte Schachfreundinnen und Schachfreunde,

das Erweiterte Präsidium des PSB beantragt, das Amt des/der Referenten/in für Frauenschach zu streichen. Das Amt ist nun einige Jahre vakant. Eine Geschlechtertrennung im Schachsport ist unbegründet. Schon alleine der Begriff „Frauenschach“ ist fraglich und erweckt den Eindruck, es gäbe einen Unterschied zwischen Schach spielenden Männern und Frauen. Hier die zugehörigen Satzungsänderungen (Änderungen in gelb):

§ 10 Zusammensetzung

[...]

(4) Das **Erweiterte Präsidium** wird gebildet aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. den Ehrenmitgliedern
3. dem stellvertretenden Landesspielleiter [über die Schaffung dieses Amtes wird in einem weiteren Antrag abgestimmt]
- ~~3. dem Referenten für Frauenschach~~
4. dem Referenten für Seniorenschach
5. dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
6. den Referenten für Internet
7. dem Referenten für Ausbildung
8. dem Referenten für Freizeit- und Breitensport
9. dem Aktivensprecher
10. dem Referenten für Datenverarbeitung und Spielerlaubnisfragen
11. dem Referenten für Problemschach
12. dem Materialwart
13. dem 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz. Bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz kann dieser mit Stimmrecht durch den amtierenden Spielleiter oder Schatzmeister der Schachjugend Pfalz vertreten werden.
14. dem Jugendsprecher
15. den Bezirksspielleitern. Bei Verhinderung des Bezirksspielleiters kann dieser mit Stimmrecht durch ein gewähltes Mitglied der Bezirksspielleitung vertreten werden.
16. Referent für das Archiv

[...]

§ 26 Spielausschuss

[...]

(4) [...]

Der Landesspielleiter soll ~~den Referenten für Frauenschach~~, den Referenten für Seniorenschach bzw. einen Vertreter der Schachjugend Pfalz als stimmberechtigte Mitglieder einladen, wenn deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Ferner können erfahrene Schiedsrichter und Turnierleiter als Gäste eingeladen werden.

[...]



Antrag Satzungsänderung für die Mitgliederversammlung 2025 des Pfälzischen Schachbund e.V.

Einführung des Amtes „Stellvertretender Landesspielleiter“

Sehr geehrte Schachfreundinnen und Schachfreunde,

das Erweiterte Präsidium beantragt die Einführung des Amtes „Stellvertretender Landesspielleiter“. Er/Sie soll den Landesspielleiter entlasten und bei Krankheit oder im Urlaubsfall vertreten. Der/Die Landesspielleiter/in spricht die Aufgabenverteilung mit seinem/ihrer Stellvertreter ab. Zur Einführung dieses Amtes muss die Satzung geändert werden. Der Stellvertretende Landesspielleiter soll Mitglied im Erweiterten Präsidium sein. Das Erweiterte Präsidium beantragt, die Satzung in folgenden Punkten zu ändern (Änderungen in gelb):

§ 10 Zusammensetzung

[...]

(4) Das **Erweiterte Präsidium** wird gebildet aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. den Ehrenmitgliedern
3. dem stellvertretenden Landesspielleiter
- ~~3. dem Referenten für Frauenschach~~ [über die Abschaffung dieses Amtes wird in einem weiteren Antrag abgestimmt]
4. dem Referenten für Seniorenschach
5. dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
6. den Referenten für Internet
7. dem Referenten für Ausbildung
8. dem Referenten für Freizeit- und Breitensport
9. dem Aktivensprecher
10. dem Referenten für Datenverarbeitung und Spielerlaubnisfragen
11. dem Referenten für Problemschach
12. dem Materialwart
13. dem 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz. Bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz kann dieser mit Stimmrecht durch den amtierenden Spielleiter oder Schatzmeister der Schachjugend Pfalz vertreten werden.
14. dem Jugendsprecher
15. den Bezirksspielleitern. Bei Verhinderung des Bezirksspielleiters kann dieser mit Stimmrecht durch ein gewähltes Mitglied der Bezirksspielleitung vertreten werden.
16. Referent für das Archiv

[...]

§ 26 Spielausschuss

[...]

(4) Der Spielausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. dem Landesspielleiter des PSB als Vorsitzendem,
2. dem stellvertretenden Landesspielleiter
- ~~2.~~ 3. dem Aktivensprecher,
- ~~3.~~ 4. den fünf Bezirksspielleitern

[...]



§ 30 Das Kongressschiedsgericht

[...]

- (2) Das Schiedsgericht tritt mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes bestimmt der Landesspielleiter oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Landesspielleiter.

[...]

- (3) Das Kongressschiedsgericht ist einzige und letzte Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Landesspielleiters bzw. seines Vertreters auf dem Kongress. [zur Information: Hier muss nichts geändert werden. Hier wird schon ein Vertreter genannt.]

[...]

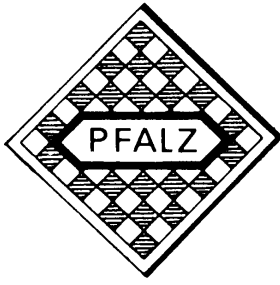
§ 40 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb

[...]

2. Für Bezirks- und Landesspielleiter bzw. deren Stellvertreter über Nr. 1 hinaus:
- a) Punktabzug
 - b) Geldbußen bis zu 150,00 € (nur für Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1)
 - c) Zwangsabstieg (bei zweifachem schuldhaften Nichtantritt)

[...]





SCHACHJUGEND PFALZ

IM PFÄLZISCHEN SCHACHBUND E. V.

2. Vorsitzende

Estelle Morio
Marienstraße 11
76846 Hauenstein
Email: estelle.morio@gmx.de

18. Januar 2025

Antrag auf Änderung der Satzung

Alte Fassung:

§ 10 Zusammensetzung

(4) Das **Erweiterte Präsidium** wird gebildet aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. den Ehrenmitgliedern
3. dem Referenten für Frauenschach
4. dem Referenten für Seniorenschach
5. dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
6. dem Referenten für Internet
7. dem Referenten für Ausbildung
8. dem Referenten für Freizeit- und Breitensport
9. dem Aktivensprecher
10. dem Referenten für Datenverarbeitung und Spielerlaubnisfragen
11. dem Referenten für Problemschach
12. dem Materialwart
13. dem 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz. Bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz kann dieser mit Stimmrecht durch den amtierenden Spielleiter oder Schatzmeister der Schachjugend Pfalz vertreten werden.
14. dem Jugendsprecher
15. den Bezirksspielleitern. Bei Verhinderung des Bezirksspielleiters kann dieser mit Stimmrecht durch den amtierenden stellvertretenden Bezirksspielleiter vertreten werden.
16. Referent für das Archiv

Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts gehört dem Erweiterten Präsidium beratend ohne Stimmrecht an.

Neue Fassung:

§ 10 Zusammensetzung

(4) Das **Erweiterte Präsidium** wird gebildet aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. den Ehrenmitgliedern
3. dem Referenten für Frauenschach
4. dem Referenten für Seniorenschach
5. dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
6. dem Referenten für Internet
7. dem Referenten für Ausbildung
8. dem Referenten für Freizeit- und Breitensport
9. dem Aktivensprecher
10. dem Referenten für Datenverarbeitung und Spielerlaubnisfragen
11. dem Referenten für Problemschach
12. dem Materialwart
13. dem 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz. Bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz kann dieser mit Stimmrecht durch den amtierenden Spielleiter oder Schatzmeister der Schachjugend Pfalz vertreten werden.
14. dem Jugendsprecher. **Bei Verhinderung des Jugendsprechers kann dieser mit Stimmrecht durch den stellvertretenden Jugendsprecher vertreten werden.**
15. den Bezirksspielleitern. Bei Verhinderung des Bezirksspielleiters kann dieser mit Stimmrecht durch den amtierenden stellvertretenden Bezirksspielleiter vertreten werden.
16. Referent für das Archiv

Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts gehört dem Erweiterten Präsidium beratend ohne Stimmrecht an.

Begründung: Die Schachjugend Pfalz wählt einen Jugendsprecher und einen stellvertretenden Jugendsprecher. Ist der Jugendsprecher verhindert, verliert die Schachjugend eine Stimme im Erweiterten Präsidium, da in der aktuellen Fassung der stellvertretende Jugendsprecher kein Stimmrecht hat. Es war schon öfters der stellvertretende Jugendsprecher anwesend, da der Jugendsprecher verhindert war. Dieser hatte kein Stimmrecht. Inzwischen kommt bei Verhinderung des Jugendsprechers der Stellvertreter nicht, da dieser kein Stimmrecht hat.

Antrag für die Mitgliederversammlung 2025 des Pfälzischen Schachbund e.V.

Grundsatzentscheidung P-Spielrecht

Sehr geehrte Schachfreundinnen und Schachfreunde,

die Mitgliederversammlung 2024 hat den Spielausschuss beauftragt, sich mit dem P-Spielrecht zu beschäftigen und zu prüfen, inwiefern es eingeschränkt oder abgeschafft werden soll. Sowohl bei Arbeitsgruppensitzungen und bei Sitzungen des Spielausschusses, also auch bei einer vom Landesspielleiter durchgeführten Umfrage waren stets alle Meinungen vertreten und kein noch so eng gefasster Vorschlag fand eine Mehrheit.

Da es sich hierbei um eine Grundsatzentscheidung zu unserer Turnierordnung handelt, haben der Spielausschuss und das Erweiterte Präsidium einen Antrag zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung 2025 formuliert.

Wir bitten die Vereinsvertreter, ihr Votum mit den Mitgliedern ihres Vereins vor der Mitgliederversammlung abzusprechen, damit das Votum nicht nur von der Mehrzahl der Delegierten bei der Mitgliederversammlung, sondern von der Mehrzahl der aktiv (und passiv) in der Pfalz Schachspielenden getragen wird.

Das Erweiterte Präsidium des PSB beantragt, über folgende Punkte zum P-Spielrecht nacheinander abzustimmen:

- 1) Der Status Quo bleibt erhalten.
Hinweis: Bei Annahme dieses Punktes entfallen die weiteren Punkte.
- 2) Das P-Spielrecht wird auf Mannschaften bis zur Bezirksliga und auf Vereine mit nur einer Mannschaft beschränkt.
- 3) Das P-Spielrecht wird auf Spieler beschränkt, deren A-Verein außerhalb des PSB liegt.
- 4) Das P-Spielrecht kann nicht in Ligen wahrgenommen werden, in denen der A-Verein eine Mannschaft hat ODER Ein P-Spieler darf nicht gegen eine Mannschaft seines A-Vereins eingesetzt werden.
- 5) Das P-Spielrecht darf nur in einer Mannschaft wahrgenommen werden, in welcher der stärkste Stammspieler dieser Mannschaft nicht über 100 DWZ-Punkte weniger haben darf. Bei fehlender DWZ wird die Elo herangezogen.
Außerdem muss der Antrag auf P-Spielrecht begründet werden. Mögliche Begründungen sind:
 - a) Die Annahme ermöglicht dem zweiten Verein die Meldung einer weiteren Mannschaft.
 - b) Die Annahme ermöglicht einer Mannschaft den Aufstieg in einer höheren Liga.
 - c) Studenten oder Berufsspendler.
 - d) Jugendliche bis zum Abschluss der Altersklasse U18.

Hinweis: Diese Regelung entspricht der Zweitspielberechtigung des Schachverbandes Rheinland.



Antrag für die Mitgliederversammlung 2025 des Pfälzischen Schachbund e.V.

Offene Frauenmeisterschaft

Sehr geehrte Schachfreundinnen und Schachfreunde,

die Praxis der Vergabe des Titels „Pfalzmeisterin“ ist strittig. Es kann vorkommen, dass die leistungsstärkste Spielerin beim Kongress in den Meisterturnieren und nicht im Hauptturnier spielt. In der Vergangenheit wurde der Titel der Pfalzmeisterin schon in einer offenen Frauenmeisterschaft. Der Spielausschuss und das Erweiterte Präsidium sprechen sich dafür aus, den Titel „Pfalzmeisterin“ nicht bei dem Pfälzischen Schachkongress zu vergeben, sondern eine „Offene Pfälzische Frauenmeisterschaft“ auszurichten. Da es sich hier um eine Grundsatzentscheidung in der Turnierordnung handelt, soll die Mitgliederversammlung ihr Votum zu dieser Entscheidung geben.

Das Erweiterte Präsidium des PSB beantragt, den Titel „Pfalzmeisterin“ nicht bei dem Pfälzischen Schachkongress zu vergeben, sondern eine „Offene Pfälzische Frauenmeisterschaft“ auszurichten.



Vorstand SC Hagenbach - Antrag zur MV des PSB am 22.03.2025

Vorsitzender SC Hagenbach

Klaus-Peter Thronicke

Hauptstr. 20

76889 Kapsweyer

schach@thron.org

Antrag zur MV der PSB am 22.03.2025

Entlastung des LSL – die Bezirksligen betreffend.

**Seit über 25 Jahren – solange bin ich schon im und für den PSB aktiv –
wird die Bezirksliga Südost vom Bezirk Südost verwaltet.**

Genauso verhält es sich mit der Bezirksliga Nordost und dem Bezirk Nordost.

Wahrscheinlich war das schon ein paar Jahre länger so.

**Es wäre nun wirklich an der Zeit daraus auch Nägel mit Köpfen zu machen.
Und die Bezirksligen den Bezirken permanent zuzuordnen.**

Im Westen ist die Bezirksliga West die Stufe zwischen den 3 Bezirken dort und der 2. Pfalzliga West.
Auch da kann man die Bezirksliga den Bezirken zuordnen, und die Bezirke können jemand benennen
der verwalterisch tätig ist.

Das funktioniert ja auch derzeit bestens.

Es wäre allseits eine Entlastung.

Es ist immer gut schon frühzeitig Klarheit zu haben.

Umso leichter wird die Planung der neuen Saison.

Wir würden uns sehr freuen, wenn der Antrag auch gleich von der MV beschieden werden könnte.
Größeren Diskussionsbedarf kann man sich nicht vorstellen

Davon betroffen ist unsere TO - §23 Mannschaftskämpfe - Abs. 12 Klasseneinteilung

Bisher:

Für die Durchführung der Kämpfe auf Pfaebene ist der Landesspielleiter (1. Pfalzliga, 2. Pfalzliga und
Bezirksliga), auf Bezirksebene der Bezirksspielleiter (Bezirksklasse, Kreisliga und Kreisklasse), für die
Senioren-Pfalzliga der Referent für Seniorenschach zuständig. Der Landesspielleiter kann die
Durchführung der Kämpfe der Bezirksliga einem Bezirksspielleiter übertragen.

Neu:

Für die Durchführung der Kämpfe auf Pfaebene ist der Landesspielleiter (1. Pfalzliga, 2. Pfalzliga),
auf Bezirksebene der Bezirksspielleiter (Bezirksliga, Bezirksklasse, Kreisliga und Kreisklasse), für die
Senioren-Pfalzliga der Referent für Seniorenschach zuständig.

Mit 64 Grüßen



klaus-peter Thronicke

